



## »Begegnungen«

Eine Veranstaltung des EQUAL-Projekts  
„Arbeit und Bildung International“  
im Festsaal des Erfurter Rathauses  
am Dienstag, 28. März 2006, 14:00-16:45 Uhr

---

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



# Programm



14:00-14:30 Projektpräsentation im Rathausfoyer

14:30-14:40 Grußwort

*Dietrich Hagemann, Bürgermeister der Stadt Erfurt*

14:40-15:00 Zur Bildungs- und Ausbildungssituation junger MigrantInnen in Deutschland.  
*Dr. Dagmar Beer-Kern, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration*  
*vorgetragen von Pröpstin Elfriede Begrich*

Der Ansatz des EQUAL-Projektes „Arbeit und Bildung International“.

*Dr. Jürgen Neubert, Projektkoordinator, DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.*

15:00-15:45 Vorstellung von Arbeiten der TeilnehmerInnen des Projekts aus Erfurt (Thüringen) und Schwabach (Bayern)

*Olga Deeva, Klaviermusik*

*Olga Nagorna, Präsentation „Jüdisches Leben und Arbeiten im mittelalterlichen Erfurt“*

*Saur Hamidov, Jules Merlin Tchatchueng, Benneth Osita Okeke, Iryna Vorbyova, Film „Arbeit und Beruf in Deutschland“*

*Igor Kyshynivskyy und Yolande Njongu, interviewt von Jana Weidhaase „Ein halbes Jahr EQUAL-Kurs für Jugendliche: Eine Zwischenbilanz“*

*Carol Alfhaily und Gülser Budak, Präsentation „Asyl in Deutschland“*

15:45-16:00 Perspektiven Jüdischer Zuwanderer in Thüringen.

*Wolfgang Nossen, Vorsitzender der jüdischen Landesgemeinde Thüringen*

Perspektiven Asylsuchender und Flüchtlinge in Thüringen.

*Sandra Jesse, Flüchtlingsrat Thüringen e.V.*

16:00-16:15 Aus dem Leben gegriffen

*Erfurter Theater ImproVision*

ab 16:15 kaltes Buffet

Moderation: Christiane Götze und Arriffadhillah

Musikalische Begleitung: Anna Segalovska (Geige) und Leonid Braverman (Oboe)

---

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



# Flüchtling sein ist kein Beruf!

## Zur Lage von Asylsuchenden in Deutschland



### AusländerInnen in Deutschland

In Deutschland leben rund 7,4 Millionen AusländerInnen, die durch die Gesetzgebung in unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichen Rechten unterteilt werden. Wichtig ist vor allem der rechtliche Status, der den Aufenthalt betrifft. Die wichtigste Unterscheidung ist hier zwischen gesichertem und ungesichertem Aufenthalt.

Das seit 2005 gültige Aufenthaltsgesetz unterscheidet zwischen 3 Titeln:

- Visum: für einen kurzzeitigen, befristeten Aufenthalt bis max. 3 Monate (z.B. TouristInnen)
- Aufenthaltserlaubnis: ist an einen Aufenthaltszweck (z.B. Familie, Arbeit, Studium) gebunden und immer befristet. Es gibt sehr viele unterschiedliche Aufenthaltserlaubnisse, an die jeweils unterschiedliche (soziale) Rechte gebunden sind. Es gibt sehr sichere, feste, aber auch sehr unsichere Aufenthaltserlaubnisse.
- Niederlassungserlaubnis: ist zeitlich unbefristet und der sicherste, höchste ausländische rechtliche Aufenthaltstitel. Die Voraussetzungen sind i.d.R. relativ hoch. MigrantInnen, die nach dem alten Ausländergesetz bereits einen festen Aufenthalt hatten, haben automatisch die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Daneben gibt es eine Reihe von anderen Aufenthaltsbezeichnungen, wie z.B. die Aufenthaltsgestattung, die Duldung, die Grenzübertrittsbescheinigung.

Flüchtlinge und Asylsuchende haben in der Regel einen ungesicherten Aufenthaltsstatus:

- Asylsuchende, die einen Asylantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde, haben eine Aufenthaltsgestattung.
- Abgelehnte Asylsuchende erhalten eine Duldung, wenn sie nicht abgeschoben werden können. Eine Duldung meint lediglich eine Aussetzung der Abschiebung und darf eigentlich nicht mehrmals hintereinander ausgesprochen werden. In der Praxis leben Menschen aber oft viele Jahre mit einer Duldung. Gründe für die Aussetzung der Abschiebung können sein: Krankheit, fehlende Papiere, fehlende Flugverbietung o.ä.
- Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind und innerhalb kürzester Zeit abgeschoben werden sollen, bekommen eine Grenzübertrittsbescheinigung.

Werden Flüchtlinge und Asylsuchende anerkannt, erhalten sie einen (zeitweise) gesicherten Aufenthaltsstatus:

Werden Asylsuchende nach der Genfer Flüchtlingskonvention (s.u.) oder nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis, die grundsätzlich auf längstens 3 Jahre befristet ist. Wenn nach diesen 3 Jahren keine Gründe für den Widerruf / die Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung vorliegen (z.B. durch Wegfall der Verfolgungssituation im Herkunftsland), erhält der Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



## Rechtliche Grundlagen für Asylsuchende und Flüchtlinge

### a. Grundgesetz, Artikel 16a:

"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht." Dieses Grundrecht ist verschiedentlich eingeschränkt, z.B. durch die Drittstaatenregelung: Wer durch einen sicheren Drittstaat einreist, wird in der Regel sofort dahin wieder abgeschoben. Alle Deutschland umgebenden Staaten gelten als sichere Drittstaaten, so dass keine legale Einreise auf dem Landweg möglich ist, wenn ein Asylantrag gestellt werden soll.

### b. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK):

Die GFK bietet Schutz vor Abschiebung in einen Staat, in dem das Leben oder die Freiheit des Flüchtlings wegen „seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“ bzw. wenn jemand aus Angst vor Verfolgung nicht in das Herkunftsland zurück kann. Die GFK ist nach dem 2. Weltkrieg aus den Erfahrungen der aus Deutschland vor dem Holocaust geflüchteten und nach Deutschland zurückgeschickten jüdischen Menschen entstanden.

### c. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):

Die EMRK bietet ebenfalls Schutz vor Abschiebung (ergänzend zur GFK), wenn am Zielort Folter, Todesstrafe oder sonstige Gefahr für Leib und Leben droht.

Die Vorgaben der GFK und EMRK sind in Deutschland ins Ausländerrecht übernommen worden. Die meisten Asylverfahren in Deutschland richten sich heute nach der GFK.

Mit etwa 35.000 AsylbewerberInnen im Jahr 2004 ist der niedrigste Stand seit 1984 erreicht.

Die Quote der Anerkennung von Asylanträgen nach der GFK ist auf etwa 1% gesunken.

Diese Zahlen lassen darauf schließen, dass es für Flüchtlinge immer schwieriger wird, Deutschland bzw. Europa überhaupt zu erreichen und das Erreichen eines asylrechtlichen Schutzes für sie kaum noch möglich ist.

## Lebenssituation von Asylsuchenden

Ende 2004 lebten in Thüringen 5.809 Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekamen (einschließlich Kinder), dies sind 0,25% der Gesamtbevölkerung. In Erfurt leben derzeit rund 500 Asylsuchende einschließlich Kindern unter 14 Jahren.

Die Lebenssituation von Asylsuchenden unterscheidet sich in vielen Punkten vom Leben anderer Menschen in Deutschland. Neben alltäglichem Rassismus, Schlechterbehandlung und Ausgrenzung wird die Lebenssituation von Asylsuchenden durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen beeinflusst, die für die deutsche Bevölkerung keine Rolle spielen, wie z.B. durch das Aufenthaltsgesetz, die Beschäftigungsverfahrensverordnung und vieles mehr.

## **Finanzielle Situation**

Asylsuchende bekommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Während das ALG II bzw. die Sozialhilfe das Existenzminimum decken soll, sind die Leistungen für Asylsuchende noch einmal um ca. 35% geringer. Asylsuchende bekommen häufig kein Bargeld, sondern entweder Sachleistungen oder Gutscheine bzw. Chipkarten, mit denen sie nur in bestimmten Geschäften einkaufen können. Sie dürfen nicht alle Waren damit erwerben, so sind beispielsweise Tageszeitungen oder Zigaretten vom Einkauf ausgeschlossen. Nur ein Taschengeld von rund 40 Euro pro Monat wird bar ausgezahlt. Davon müssen jedoch Rechtsanwaltskosten, Gebühren z. B. für Urlaubsscheine, Fahrgeld, Telefon, Schulbedarf für Kinder, Papier, Porto, kultureller Bedarf, etc. bezahlt werden. Selbst kleine Ausgaben werden dadurch zu großen Summen.

## **Wohnen**

Asylsuchende können sich nicht aussuchen, wo sie wohnen möchten, sondern sie werden nach einem Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Dort kommen sie zunächst für max. drei Monate in eine sog. Erstaufnahmeeinrichtung (in Thüringen: Eisenberg/ Saasa), bevor sie auf die Landkreise verteilt werden. Die sog. Residenzpflicht verbietet es ihnen, den zugewiesenen Landkreis zu verlassen, Ausnahmegenehmigungen (sog. Urlaubsscheine) müssen beantragt werden und kosten in einigen Landkreisen bis zu 10 Euro Bearbeitungsgebühr. So ist etwa ein Besuch in Weimar für in Erfurt untergebrachte Asylsuchende ohne Antrag nicht möglich. Dies gilt auch für die Teilnahme im EQUAL-Projekt „Arbeit und Bildung International“, welche die zuständige Ausländerbehörde für alle Asylsuchende, die nicht aus Erfurt kommen, genehmigen muss.

Die Wohnsituation unterscheidet sich in den einzelnen Landkreisen Thüringens. Während in Erfurt die meisten Asylsuchenden in wohnungsähnlichen Unterbringungen oder eigenen Wohnungen leben, sind Asylsuchende in anderen Kommunen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht (78% in ganz Thüringen). Mehrbettzimmer mit einem durchschnittlichen Platz von 6m<sup>2</sup> pro Person sowie die gemeinsame Nutzung von Küchen und sanitären Einrichtungen schränken die Privatsphäre stark ein und führen zu enormen Belastungen.

## **Medizinische Versorgung**

Asylsuchende erhalten in der Regel nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung, die sich auf die Behandlung akuter und schmerzhafter Erkrankungen beschränkt. Sie haben keine Chipkarte einer Krankenkasse und können nicht einfach zum Arzt gehen. Die Kostenübernahme für Arztbesuche muss beantragt werden. Die Behandlung chronischer Krankheiten wird in der Praxis oft abgelehnt.

## **Sprache und Bildung**

Die Möglichkeit eines Studiums bzw. Abschlusses an einer Hochschule besteht für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge in Thüringen in der Regel nicht, auch der Zugang zur beruflichen Ausbildung ist oft schwierig.

Seit 2005 besteht für Kinder von Asylsuchenden auch in Thüringen die Schulpflicht. Vorher konnten sie auch von Schulen abgewiesen werden oder erhielten zum Teil keine Zeugnisse.

## Arbeit

Das erste Jahr ihres Aufenthaltes in Deutschland dürfen Asylsuchende generell nicht arbeiten oder an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Findet eine asylsuchende Person danach eine Stelle, so muss sie bei der Agentur für Arbeit die Erteilung einer Arbeitserlaubnis beantragen. Diese kann erteilt werden, wenn:

- keine gleichqualifizierten Deutschen oder ihnen rechtlich gleichgestellte Personen für die Stelle zur Verfügung stehen,
- keine gleichqualifizierten EU-AusländerInnen für die Stelle zur Verfügung stehen.

Wird eine bevorrechtigte Person gefunden, so muss diese beschäftigt werden. Diese sogenannte Vorrangprüfung dauert zwischen vier und acht Wochen. Gerade bei kurzfristigen Arbeitsgelegenheiten etwa in der Landwirtschaft führt dies dazu, dass Arbeitgeber häufig ganz auf die Einstellung von Asylsuchenden verzichten.

Wird eine Arbeitserlaubnis erteilt, so ist diese auf eine konkrete Stelle in einem bestimmten Betrieb beschränkt und gilt zeitlich befristet, je nach Dauer des Aufenthaltes. Ca. sechs Wochen vor Ablauf muss eine neue Erlaubnis beantragt werden.

All dies macht eine legale Beschäftigung sehr schwer. In Erfurt und Thüringen arbeiten Asylsuchende vorrangig in den Branchen Gartenbau/Landwirtschaft, Gastronomie, Reinigungsgewerbe und am Bau in speziellen Tätigkeiten.

# Shalom

## Zur Lage von Jüdischen Zuwanderern in Deutschland



### Juden in Deutschland

Jüdisches Leben in Deutschland hat eine lange Tradition, die bis ins Mittelalter zurück reicht. Allerdings veranlassten schon die Judenverfolgung bei den Kreuzzügen als auch die Verfolgung im 14. Jahrhundert anlässlich der großen Pest und die Vertreibung aus den Städten 1458 viele deutsche Juden (die so genannten Aschkenasim), nach Osteuropa zu flüchten. Ein Großteil ging nach Polen und Litauen. Von da zogen einige weiter nach Osten, nach Russland. Mit den Aschkenasim hielt auch deren Sprache, das „Jiddisch“ Einzug, ein Mittelhochdeutsch, das im Mittelalter in den jüdischen Vierteln am Mittelrhein erklungen war. Jiddisch wurde – vermischt mit hebräischen und später slawischen Wörtern – zur Sprache aller jüdischen Gemeinden in Osteuropa. Auch die Namen vieler russischer Juden zeugen davon, dass sie Nachfahren der vertriebenen deutschen Juden sind: Liebermann, Friedmann, Feldmann, Michelsohn, Ehrlich, Berlin usw.

Später ist den Juden im zaristischen Russland die staatsbürgerliche Gleichstellung versagt geblieben, im Gegensatz zu denen in den Staaten Westeuropas. Vielmehr wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts rund 140 Gesetze erlassen, die zur Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung beitrugen. Sie durften sich nicht im Inneren Russlands ansiedeln, sondern sie mussten sich in einem abgegrenzten Teil des annektierten Gebietes, dem so genannten „Siedlungsgebiet“ niederlassen, um nur ein Beispiel zu nennen.

Gezwungen durch die zeitweise mittelalterlich anmutende Verfolgungsstimmung dachten viele Juden in Russland über Alternativen nach, eine davon war die Emigration. Zwischen 1891 und 1910 emigrierten ca. 1 Million Juden nach Amerika, Zehntausende nach Kanada, Europa oder Australien.

5 Millionen Juden lebten zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Russland. Gleichberechtigung und ein Ende des Antisemitismus blieben jedoch ein Traum. In der Sowjetunion setzte sich unter Stalin die anti-jüdische Tradition mit Schauprozessen, Morden, Sprachverbot und der Schließung jüdischer Schulen und Synagogen fort. Auch die spätere Sowjetunion diskriminierte Juden.

Bereits in den 60er Jahren hatten Juden in aller Welt unter dem Slogan „Let my people go“ die freie Ausreise für sowjetische Juden gefordert. Mit den veränderten Beziehungen zu den USA stieg die Zahl der Ausreisegenehmigungen nach Israel und erreichte ihren vorläufigen Höchststand 1973 mit fast 35.000 Ausreisen. Nach einer Zeit der Beschränkung der Auswanderung verstärkte sie sich ab 1987 und gipfelte 1990 in 171.000 Ausreisen, besonders nach Kanada, Australien und vor allem in die USA.

Erst die Politik Michail Gorbatschows brachte ein Stück Selbstbestimmung und Meinungsfreiheit für Juden mit sich, jedoch ebenso für Rechtsradikale, Nationalisten und Nationalboltschewisten. An offizielle Ausgrenzung und den „kleinen alltäglichen“ Antisemitismus hatten sich die meisten Juden gewöhnt. Dass antisemitische Diskriminierungen keine strafrechtlichen Konsequenzen und rechtsradikale Gruppierungen gerade unter Angehörigen der Miliz und jungen Menschen zahlreiche Anhänger haben, rief jedoch neue Ängste hervor und den

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



Wunsch, dieses Land zu verlassen. Die klassischen Einwanderungsländer USA und Israel stehen bei den Juden in der ehemaligen Sowjetunion noch immer an erster Stelle der „Wunschliste“ für eine Auswanderung. Ein Teil von ihnen kommt nun jedoch nach Deutschland.

Anfang der 90er Jahre bekannte sich die damalige DDR-Regierung unter Lothar de Maiziere zu einem neuen Verständnis der eigenen Vergangenheit. Darauf beruhte die Initiative, auswanderungswilligen jüdischen Bürgern aus der ehemaligen Sowjetunion die DDR als Einwanderungsalternative anzubieten.

So kamen die ersten sowjetischen Juden bereits 1990 nach Berlin und wurden in die Bezirke der damaligen DDR weiter verteilt. Die aus fast allen Teilen der ehemaligen Sowjetunion gekommenen Zuwanderer brachen über Nacht ein Tabu der deutschen Nachkriegsgeschichte: Das „Land ohne Juden“ wurde zum Einwanderungsziel, „russische“ Juden schienen den jüdischen Gemeinden eine Zukunftsperspektive zu bieten.

Nach der Wiedervereinigung beschlossen die Ministerpräsidenten der Länder in ihrer Konferenz vom 9. Januar 1991 die Fortsetzung der Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf der Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I, S. 1057 – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 1990 – BGBl. I, S. 1354). Mit diesem Gesetz hatte die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, schutzbedürftigen Ausländern einzeln oder in Gruppen die Einreise in das Bundesgebiet und den ständigen Aufenthalt zu gestatten. Diese so genannten Kontingentflüchtlinge genossen die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 der Genfer Flüchtlingskonvention, ohne dass sie zuvor ein Asylverfahren durchlaufen mussten.

Jüdische Zuwanderer kommen aus einem Land, in dem „Jude“ nicht als religiöse, sondern als nationale Zugehörigkeit definiert wurde. So erklärt sich auch die weitgehende fehlende Identifizierung mit dem Judentum. Insgesamt sind zwischen 1990 und 2005 ca. 270.000 jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland eingereist. Im gleichen Zeitraum nahm Israel über eine Million jüdischer Zuwanderer auf.

Thüringen hat in diesem Zeitraum ca. 5200 Zuwanderer aufgenommen. Davon sind rund 3500 in die alten Bundesländer weiter gezogen, weil sie dort bessere Chancen für die Berufsausübung haben.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes wurde das Kontingentflüchtlingsgesetz aufgehoben. Es hat sich auch das Aufnahmeverfahren geändert, wobei die gesetzlichen Grundlagen für die Integration im großen und ganzen konstant geblieben sind.

## Rechtliche Grundlagen für jüdische Zuwanderer

### *Gesetzliche Grundlagen für die Eingliederung und gegenwärtige Situation der jüdischen Zuwanderer in Erfurt.*

Als gesetzliche Grundlage für die Aufnahme und Unterbringung der jüdischen Zuwanderer in Thüringen gilt das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz von 1997.

Nach dem neuen Zuwanderungsgesetz 2005 bekommen die jüdischen Zuwanderer eine Niederlassungserlaubnis (§ 23 Abs. 2, Aufenthaltsgesetz). Sie ist zeitlich unbefristet und

der höchste ausländerrechtliche Aufenthaltstitel. Die nicht jüdischen Familienangehörigen bzw. Ehefrau oder Ehemann bekommen eine Aufenthaltserlaubnis (§ 23 Abs. 1), die immer befristet ist. Jüdischer Zuwanderer ist derjenige, der – laut der Aufnahmeunterlagen - jüdischen Glaubens oder jüdischer Abstammung ist. Es reicht die Abstammung von einem jüdischen Vater.

Jüdische Zuwanderer können die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen.

Diejenige, die arbeiten und nicht auf soziale Leistungen angewiesen sind, können nach sechs Jahren ihres Aufenthaltes in Deutschland eingebürgert werden. Für diejenigen, die arbeitslos sind, besteht eine Wartefrist von acht Jahren.

## Lebenssituation von jüdischen Zuwanderern

Die Lebenssituation von jüdischen Zuwanderern ist durch zahlreiche Probleme gekennzeichnet:

Jüdischen Zuwanderern wird der Wohnort zugewiesen. Damit sind sie mitunter weit entfernt von der nächsten Jüdischen Gemeinde und fühlen sich isoliert und auf sich allein gestellt. In Thüringen werden seit Januar 2004 jüdische Zuwanderer lediglich auf die beiden Städte Erfurt und Jena verteilt, was aus der Sicht der Jüdischen Landesgemeinde mit Blick auf die Integration sehr begrüßenswert ist.

Besondere Probleme haben Kinder und Jugendliche. In der neuen Umgebung erleben sie ihre Eltern oft als hilflos, ihnen fehlt oft der Halt in der Familie, die unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen lebt und ihre erzieherische und beschützende Funktion nicht mehr im erforderlichen Maß erfüllen kann. In den Schulen fühlen sich die Kinder und Jugendlichen oft isoliert und nicht akzeptiert. Die wachsende Fremdenfeindlichkeit bekommen sie leider oft zu spüren. Das ungewohnte Konsumangebot, die große Bedeutung von Statussymbolen sowie illegale Drogen stellen für zugewanderte Jugendliche eine Herausforderung dar.

Auch arbeitsfähige Erwachsene haben Schwierigkeiten. Oft haben sie große Probleme, eine Arbeit oder Weiterbildungsmöglichkeit zu finden (s.u.).

Nicht zuletzt haben jüdische Senioren spezifische Probleme. Die meisten sind krank. Sie haben Verständigungsprobleme und können sich in ihrem neuen Leben sehr schlecht orientieren. Viele von diesen Menschen sind Überlebende des Holocaust, sie waren in Ghettos eingeschlossen oder flüchteten vor dem Einmarsch der nationalsozialistischen deutschen Truppen in die Ukraine, nach Russland oder nach Weißrussland. Sie stehen unter einem besonderen psychischen und moralischen Druck. Sie selbst fragen sich und auch andere verstehen nicht, warum sie eigentlich ausgerechnet nach Deutschland ausgewandert sind.

### Finanzielle Situation

Jüdische Zuwanderer dürfen arbeiten. Beziehen sie staatliche Leistungen, sind sie Deutschen gleichgestellt und erhalten Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII (ALG II oder Grundsicherung im Alter).

### Wohnen

Für die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern haben Bund und Länder ein Aufnahmeverfahren vereinbart. Die Aufnahme bedeutet in der Regel, dass sich Personen vor der Einreise um die Zusage einer Übernahmeerklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu bemühen haben. Sie werden in verschiedene Bundesländer verteilt. Die Sollquote für Thüringen beträgt 3,0%. Jüdische Zuwanderer erhalten, solange und soweit sie Sozialleistungen beziehen, eine Wohnsitzauflage (§ 23 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

In Erfurt und in Jena werden jüdische Zuwanderer in Übergangwohnheimen untergebracht, teilweise gemeinsam mit Spätaussiedlern. Dort müssen sie 18 Monate bleiben. Danach können sie in Wohnungen umziehen.

### **Medizinische Versorgung**

Jüdische Zuwanderer sind normal krankenversichert und erhalten eine Versichertenkarte. Rechtlich sind sie hier Deutschen gleichgestellt.

### **Sprache und Bildung**

Seit dem 1. Januar 2005 gibt es so genannte Integrationskurse, an denen jüdische Zuwanderer teilnehmen können. Jüdische Zuwanderer und ihre mit eingereisten Angehörigen, die zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2004 eingereist sind, dürfen kostenlos teilnehmen, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Sprachkurs erhalten haben. Jüdische Zuwanderer, denen nach dem 01.01.05 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, haben Anspruch auf eine einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz). Die Kurse dauern in der Regel 6 Monate. Dieser Zeitraum reicht bei weitem nicht aus, um Deutsch für den Umgang mit Behörden, mit der deutschen Umgebung und insbesondere für die Ausübung einer Arbeit zu erlernen.

Jüdische Senioren haben keinen Anspruch auf Teilnahme an diesen Kursen.

Für jüdische Zuwanderer besteht die Möglichkeit eines Studiums an einer Hochschule. Sie haben ggf. auch Anspruch auf berufliche Weiterbildung, gefördert durch arbeitsmarktpolitische Instrumente. Auch hier sind sie rechtlich Deutschen gleichgestellt.

### **Arbeit**

Unter den jüdischen Zuwanderern überwiegen AkademikerInnen (z.B. Ingenieure, LehrerInnen, ÄrztInnen, MusikerInnen). Nach Thüringen kommen hoch qualifizierte Menschen mit der Bereitschaft, sich in die neue Umgebung zu integrieren. Die Zuwanderer waren in der alten Heimat in der Regel durchgängig beschäftigt, häufig auch über das reguläre Rentenalter hinaus. Sie hatten überwiegend gute berufliche Positionen, einen relativ hohen Sozialstatus und waren auch materiell privilegiert. Für die meisten Zuwanderer ist die Migration mit einem erheblichen sozialen Abstieg verbunden. Obwohl den jüdischen Zuwanderern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 9 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz), haben wenige von ihnen eine tatsächliche Chance, Arbeit zu bekommen.

Jüdische Zuwanderer haben auch die Möglichkeit, sich selbstständig zu machen. In der Praxis passiert dies aber relativ selten.

### **Integration**

Für jüdische Zuwanderer sind rechtlich alle Bedingungen für eine Integration in die deutsche Gesellschaft gegeben.

Für die tatsächliche Integration spielt die Jüdische Landesgemeinde Thüringen (Sitz Erfurt) eine wichtige Rolle. Die Jüdische Gemeinde, deren Mitgliederzahl sich dank der Zuwanderung von 25 (1991) auf 692 in ganz Thüringen und auf 420 in Erfurt erhöht hat, stellt für die Zuwanderer eine Anlaufstelle dar, zu der sie mit ihren Problemen kommen.

Nach außen tritt die Gemeinde mit Veranstaltungen oder Vorträgen, um die Mehrheitsgesellschaft über das Judentum, aber auch über das Leben jüdischer MitbürgerInnen zu informieren. Dies sieht sie ebenfalls als wichtigen Schritt, um die Integration der jüdischen Zuwanderer erfolgreich zu gestalten.

# Projekträger



## **DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. (DGB-bwt):**

Projektkoordination – Interkulturelle Bildung - Öffentlichkeitsarbeit  
Warsbergstraße 1  
99092 Erfurt

## **Flüchtlingsrat Thüringen e.V.**

Absicherung der Beschäftigungsfähigkeit Asylsuchender, Multiplikatorenarbeit  
Warsbergstraße 1  
99092 Erfurt

## **Jüdische Landesgemeinde Thüringen**

Absicherung der Beschäftigungsfähigkeit Jüdischer Zuwanderer  
Juri-Gagarin-Ring 16  
99084 Erfurt

## **Internationaler Bund– Jugendmigrationsdienst**

Sprachkurse für Jugendliche, Profiling, Berufsberatung  
Ilderhoffstr. 4  
99085 Erfurt

## **Berufsbildungswerk GmbH (bfw)**

Sprachkurse für Erwachsene, berufliche Weiterbildung, Berufsberatung  
Maximilian-Welsch-Str. 2a  
99084 Erfurt

## **Handwerkskammer Erfurt**

Ausbildungen für Jugendliche, Berufsorientierung und -vorbereitung,  
Qualifizierungsbausteine  
Alacher Chaussee 10  
99092 Erfurt

## **Diakonisches Werk Schwabach**

Berufsvorbereitung, Qualifizierungsvermittlung  
Südliche Ringstr. 38  
91126 Schwabach

---

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

